

Garantieleistung bei Bepflanzungen und Ansaaten

➔ Von der Garantieleistungen ausgeschlossen sind Laut SIA-Norm 318, Art. 7.52.4:

- Anwuchs, wenn Lieferung und / oder die Pflanzarbeiten nicht durch den Unternehmer erfolgt
- Elementarschäden.
- Schädigung durch Personen und Tiere.
- Schäden durch ungewöhnliche starken Schädlings- und Krankheitsbefall.
- Schäden durch verseuchten oder vergifteten Boden.
- Auftreten von Fingerhirse und starkem Unkraut bei Rasensaat.
- Schäden, wenn die Pflege nicht durch den Unternehmer ausgeführt wird, welcher die Pflanzen geliefert und gepflanzt hat.
- Diese Ausschlüsse gelten nur, wenn die Schadenursache nicht auf eine Verletzung der Sorgfaltspflicht durch den Unternehmer zurückzuführen ist.

Mit freundlichen Grüßen

Gerber & CO. Gartenbau AG